

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 12.01.2023 die Außenbereichssatzung „Steinachern“ in der Fassung vom 07.04.2022 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Steinachern“ in Kraft.

Die Außenbereichssatzung umfasst Teilflächen der Flurstücke Fl. Nr. 139 (Tfl.), 140,141 (Tfl.), 254 (Tfl.), 355 (Tfl.) und 354 (Tfl.), Gemarkung Siegersdorf.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Steinachern“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zi. Nr. 002 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rattenberg unter <https://www.rattenberg.de/bauleitplanung> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rattenberg, 26.01.2023
Gemeinde Rattenberg

Gez.
Schröfl Dieter
1. Bürgermeister